

## Niederschrift

### über die Stadtratssitzung am 10. Dezember 2013

Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 19.05 Uhr

Anwesend waren:

a) Stimmberechtigte Mitglieder

Baumann, Marita	Mandelartz, Alfred
Beckers, Rolf	Meißner, Elisabeth
Bockmühl, Gabriele	Mohr, Bruno
Burghardt, Jürgen	Mohr, Christoph
Casielles Juan Jose	Puhl, Mathias
Dederichs, Norbert	Reiprich, Hans-Dieter
Esser, Gerd	Resch-Beckers, Elvira
Feldeisen, Willy	Schaffrath, Siegfried
Fritsch, Dieter	Schmidt, Kathi
Geller, Herbert	Schmitz, Hendrik
Kick, Andreas	Schmitz, Andreas
Koch, Franz	Schöneborn, Christian
Koch, Franz Josef	von Ameln, Rainer
Kohlhaas, Margarete	Zantis, Jürgen ab TOP 13
Lankow, Wolfgang	Zillgens, Bruno
Lindlau, Detlef	

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Uwe Burghardt, Dieter Hummes, Wilfried Menke, Franz-Josef Mürkens, Herbert Plum und Wolfgang Scheen.

Unentschuldigt fehlte das Ratsmitglied Hans Nüßer.

b) von der Verwaltung

Bürgermeister Dr. Linkens  
I. und Techn. Beigeordneter Strauch  
Beigeordneter Brunner  
StVR Derichs  
StVR Jansen  
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 03.12.2013 auf Dienstag, 10.12.2013, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

**Tagesordnung****A) Öffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 19.11.2013
2. Änderung des Stellenplanes 2013
3. Stellenplan 2014
4. Straßenreinigungsgebühren 2014
5. Kanalbenutzungsgebühren 2014
6. Abfallbeseitigungsgebühren 2014
7. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2014
8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Baesweiler;  
hier: a) Änderung des § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung vom 21.12.2011  
b) Neufestsetzung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gem. § 7 Abs. 5 von bisher 12 v.H. auf 14 v.H. des Einspielergebnisses
9. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2014
10. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2014
11. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 06.04.2014, des „Frühlingsfestes“ am 04.05.2014, des „Oktoberfestes“ am 05.10.2014 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 14.12.2014 des Gewerbeverbandes Baesweiler
12. Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
13. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG der Stadt Baesweiler vom 18.11.2009;  
hier: Aufhebung
14. Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für die Vergabe von Ingenieurleistungen für die Bereiche Am Feuerwehrturm, Im Kirchwinkel sowie Peterstraße
15. Bebauungsplan Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II -, Stadtteil Baesweiler
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
16. Bebauungsplan Nr. 44 - Pestalozzistraße -, 2. Änderung, Stadtteil Setterich
  1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 2 mit Gebietsabgrenzung
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

17. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 13. Änderung, Stadtteil Baesweiler
  1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 13 mit Gebietsabgrenzung nach § 13a BauGB
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
18. Bebauungsplan Nr. 98 – Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße -, Stadtteil Baesweiler
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
19. Finanzierung des projektierten Vereins „Erlebnisraum Römerstraße“
20. Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Baesweiler;  
hier: 5. Fortschreibung für die Jahre 2014 – 2019 und 2020 – 2025
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen von Ratsmitgliedern
23. Fragestunde für Einwohner

#### **Nicht öffentliche Sitzung**

24. Mittelbare Beteiligung an der RurEnergie GmbH über die Energie- und Wasserversorgung GmbH (EWW) – Vorlage wird nachgereicht –
25. Soziale Stadt Setterich – Beschluss über die Verlängerung der Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband StädteRegion Aachen e.V., als Träger des Stadtteilbüros und weiterer sozialer Maßnahmen im Programmgebiet für den Zeitraum 2014 – 2016
26. Anregungen gemäß § 24 GO NRW, § 6 der Hauptsatzung;
  1. Antrag auf Übernahme einer Vereinigungsbauast
  2. Antrag auf Übernahme einer Bauast „Sicherung der Betriebsgebundenheit“
27. Mitteilungen der Verwaltung
28. Anfragen von Ratsmitgliedern

#### **A) Öffentliche Sitzung**

##### **1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 19.11.2013**

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 19.11.2013 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

## **2. Änderung des Stellenplanes**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 dem Rat vorgeschlagen, den Stellenplan 2013 im Bereich der Beamtenstellen im gehobenen/höheren Dienst zu ändern.

Auf die ausführliche Verwaltungsvorlage zu dem Tagesordnungspunkt 2 „Änderung Stellenplan 2013“ der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.12.2013 wird hingewiesen.

### **Beschluss:**

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat der Stadt Baesweiler einstimmig, den Stellenplan 2013 im Bereich der Beamtenstellen im gehobenen/höheren Dienst wie folgt zu ändern:

- Umwandlung von drei Stellen der Besoldungsgruppe A 13 g.D. BBesG nach Besoldungsgruppe A 13 h.D. BBesG.

## **3. Stellenplan 2014**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 dem Rat vorgeschlagen, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2014 zu beschließen.

Auf die ausführliche Verwaltungsvorlage nebst Anlage zu dem Tagesordnungspunkt 3 „Stellenplan 2014“ der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.12.2013 wird hingewiesen.

SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl erklärte, dass ihre Fraktion sich wie im Haupt- und Finanzausschuss bei dem Beschluss über diesen Tagesordnungspunkt enthalten werde. Der Stellenplan sei Thema im Rahmen der Haushaltsplanberatungen der SPD.

### **Beschluss:**

Auf einstimmige Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat der Stadt Baesweiler mit 25 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Stellenplan für das Jahr 2014.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte positiv heraus, dass die Gebühren im Jahr 2014 konstant bleiben könnten. Auf Grund hoher Veräußerungserlöse aus Altpapier würden die Abfallbeseitigungsgebühren im Jahr 2014 sogar gesenkt.

## **4. Straßenreinigungsgebühren 2014**

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2014 für die Straßenreinigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 06.11.2013 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.12.2013 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Gebühr für die Sommerwartung für 2014 mit 0,93 €/ lfdm. und die Gebühr für die Winterwartung für 2014 mit 0,99 €/ lfdm. unverändert zu belassen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 03.12.2013, TOP 4, beschloss der Stadtrat einstimmig,

die Straßenreinigungsgebühr für 2014 für die Sommerwartung gegenüber dem Jahr 2013 unverändert bei 0,93 €/ lfdm. zu belassen

und

die Straßenreinigungsgebühr für 2014 für die Winterwartung gegenüber dem Jahr 2013 unverändert bei 0,99 €/ lfdm. zu belassen.

**5. Kanalbenutzungsgebühren 2014**

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2014 für die Kanalbenutzungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 07.11.2013 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.12.2013 zugeleitet wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Stadtrat vorgeschlagen, die Kanalbenutzungsgebühren ab dem 01.01.2014 unverändert zu belassen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 03.12.2013, TOP 5, beschloss der Stadtrat einstimmig,

a) die Kanalbenutzungsgebühr je cbm Schmutzwasser auf 2,96 €

und

b) die Kanalbenutzungsgebühr je qm angeschlossene Grundstücksfläche auf 1,20 €

unverändert festzusetzen

**6. Abfallbeseitigungsgebühren 2014**

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2014 für die Abfallbeseitigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 06.11.2013 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.12.2013 zugeleitet wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat empfohlen zu beschließen, die Abfallbeseitigungsgebühren für 2014, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, neu festzusetzen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 03.12.2013, TOP 6, beschloss der Stadtrat einstimmig:

- 1.1 Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 105,12 € (bisher 128,52 €)
- 1.2 Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung) beträgt 101,40 € (bisher 124,68 €).
- 1.3 Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 3,79 € (bisher 3,92 €) erhoben.
- 1.4 Die Jahresgebühr für einen grünen 120-l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 35,64 € (bisher 37,68 €)
- 1.5 Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt
  - a) bei wöchentlicher Entleerung 2.570,64 € jährlich/214,22 € monatlich (bisher 3.086,52 € jährlich/257,21 € monatlich)
  - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.350,96 € jährlich/112,58 € monatlich (bisher 1.630,44 € jährlich/135,87 € monatlich)
  - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung € 741,12 € jährlich/61,76 € monatlich (bisher 902,28 € jährlich/ 75,19 € monatlich)
  - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 131,28 € jährlich/ 10,94 € monatlich (bisher 174,24 € jährlich/ 14,52 € monatlich) eine Gebühr von 46,92 € pro Entleerung (bisher 56,01 €) erhoben.
- 1.6 Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
  - a) bei wöchentlicher Entleerung 1.930,56 € jährlich/160,88 € monatlich (bisher 2.320,20 € jährlich/193,35 € monatlich)
  - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.030,92 € jährlich/85,91 € monatlich (bisher 1.247,28 € jährlich/103,94 € monatlich)
  - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 581,04 € jährlich/48,42 € monatlich (bisher 710,76 € jährlich/59,23 € monatlich)
  - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 131,28 € jährlich/ 10,94 € monatlich (bisher 174,24 € jährlich/ 14,52 € monatlich) eine Gebühr von 34,61 € pro Entleerung (bisher 41,27 €) erhoben.

- 1.7 Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück unverändert 2,20€; für 80 l Abfallsäcke unverändert 5,00 €.
- 1.8 Wird ein Behälter durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung unbrauchbar, erhebt die Stadt eine einmalige Gebühr in Höhe von 40,75 €, die vor Ersatzauslieferung zu entrichten ist.
- 1.9 Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.
- 1.10 Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben.  
Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.

und

2. die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 23.11.2011 in der der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Form zu erlassen.

## **7. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2014**

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für die Bestattungs- und Grabstellengebühren 2014 erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 13.11.2013 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.12.2013 zugeleitet wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat empfohlen zu beschließen,

1. die Bestattungs- und Grabstellengebühren unverändert zu belassen,
2. die Friedhofsgebührensatzung auf Grund der in 2013 eingeführten Wahlgrabstätten im Hinblick auf zukünftige Verlängerungen der Nutzungsrechte zu ändern bzw. zu ergänzen.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 03.12.2013, TOP 7, beschloss der Stadtrat einstimmig:

1. die Bestattungs- und Grabstellengebühren unverändert zu belassen,
2. den Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2012 (in Kraft ab 01.01.2013) in der der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Form zu erlassen.

**8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Baesweiler**

- a) Änderung des § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung vom 21.12.2011
- b) Neufestsetzung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gem. § 7 Abs. 5 von bisher 12 v. H. auf 14 v. H. des Einspielergebnisses

Zum 01.01.2014 ist

- a) eine Änderung des § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung vom 21.12.2011 und
- b) eine Neufestsetzung des Steuersatzung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gem. § 7 Abs. 5 von bisher 12 v. H. auf 14 v. H. des Einspielergebnisses

vorgesehen. Im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 20.11.2013 wurden die Gründe ausführlich erläutert und ein Satzungsentwurf den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses am 03.12.2013 zugeleitet.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung vom 03.12.2013, TOP 8, beschloss der Stadtrat einstimmig:

- a) Die in § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung vorhandene Definition der Berechnung des Einspielergebnisses um den Begriff des „Dispensers“ zu erweitern.
- b) Den Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gem. § 7 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung vom 21.12.2011 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen sowie in Gastwirtschaften und sonstigen Orten ab 01.01.2014 von bisher 12 v. H. auf neu 14 v. H. des Einspielergebnisses festzusetzen.

Alle anderen in der bisherigen Vergnügungssteuersatzung festgesetzten Steuersätze bleiben unverändert.

Die Satzung ist der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügt.

**9. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2014**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2012 wurden die Hebesätze für die Realsteuern für 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	234 v.H.
Grundsteuer B	407 v.H.
Gewerbsteuer	409 v.H.

Im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2014 finden bei der Grundsteuer keine Veränderungen der fiktiven Hebesätze gegenüber dem GFG 2013 statt. Bei der Gewerbesteuer wurde der fiktive Hebesatz um 1 v.H. angehoben. Die fiktiven Hebesätze sind wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	209 v.H.
Grundsteuer B	413 v.H.
Gewerbsteuer	412 v.H.



Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat vor, die Hebesätze der Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Jahr 2014 unverändert zu belassen.

Bürgermeister Dr. Linkens betonte, dass die Stadt Baesweiler im Bereich der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B niedrigere Hebesätze festgesetzt habe, als die fiktiven Hebesätze des Landes. Die Grundsteuer A wurde so wie bisher so angesetzt, um die Wirtschaftswege in einem guten Zustand zu erhalten.

In diesem Zusammenhang erläuterte Bürgermeister Dr. Linkens den Begriff der fiktiven Hebesätze. Die eigene Steuerkraft einer Kommune sei eines der Kriterien für die Schlüsselzuweisungen des Landes. Die fiktiven Hebesätze würden für alle Kommunen gleichermaßen gelten. Dies werde vom Städte- und Gemeindebund kritisiert, da Großstädte bei der Grundsteuer B höhere Steuersätze als die fiktiven Hebesätze ansetzten, tatsächlich bei den Schlüsselzuweisungen aber nur die niedrigeren fiktiven Hebesätze berücksichtigt würden. Dies würde diese Städte „arm rechnen“, während Städte wie Baesweiler, die den fiktiven Hebesatz unterschreiten, „reich gerechnet“ werden und deshalb geringere Schlüsselzuweisungen erhalten. Hinzu komme, dass Städte, die sich im Haushaltssicherungskonzept befänden, gezwungen seien, ihre Hebesätze zur Konsolidierung des Haushaltes anzuheben. Hier würden seitens des Landes bis zu 900 Punkte gefordert. Es sei deshalb ganz wichtig, dass die Stadt Baesweiler sich ihre Handlungsfähigkeit erhalte, um nicht gezwungen zu werden, ebenfalls die Hebesätze für die Realsteuern anheben zu müssen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl begrüßte, dass die Hebesätze für die Realsteuern im kommenden Jahr unverändert bleiben könnten. Hiermit setze die Politik ein Zeichen für alle Bürger sowohl die Haus- und Grundstückseigentümer als auch die Mieter, die hiervon mittelbar profitierten. Der Gewerbesteuerhebesatz biete einen Anreiz für Unternehmen, sich in Baesweiler neu anzusiedeln. Die Stadt Baesweiler setze sich mit ihren Hebesätzen positiv von den Konkurrenzstädten aus der Nachbarschaft ab.

SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl erklärte, dass sich ihre Fraktion auch zu diesem Tagesordnungspunkt bis zur Beratung über den Haushalt enthalten werde.

Fraktionsvorsitzender Beckers von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärte Zustimmung seiner Fraktion zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung, da die Stadt Baesweiler auch im Jahr 2014 kein Haushaltssicherungskonzept erstellen müsse. Die Festsetzung der Hebesätze auf dem vorgeschlagenen Niveau könnten dazu beitragen, weitere Arbeitsplätze in Baesweiler zu schaffen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss mit 25 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen, die Realsteuer- Hebesätze gegenüber dem Jahr 2013 unverändert zu belassen und die der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügte Satzung mit Wirkung vom 01.01.2014 zu erlassen.

## **10. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2014**

Der gemäß § 80 GO NW aufgestellte Haushaltsplanentwurf für 2014 wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 10.12.2013 zugeleitet.

In dieser Ratssitzung wurde der Planentwurf von Bürgermeister Dr. Linkens näher erläutert. Die Haushaltsrede von Bürgermeister Dr. Linkens ist der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügt.

Die nach § 80 Abs. 3 GO NW erforderliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird am 11.12.2013 erfolgen.

Es ist vorgesehen, die Haushaltssatzung im Haupt- und Finanzausschuss am 14.01.2014 zu beraten. Die Beratung und die Beschlussfassung im Stadtrat ist für den 28.01.2014 vorgesehen.

11. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 06.04.2014, des „Frühlingsfestes“ am 04.05.2014, des „Oktoberfestes“ am 05.10.2014 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 14.12.2014 des Gewerbeverbandes Baesweiler**

Der Gewerbeverband Baesweiler hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er beabsichtigt, am Sonntag, dem 06.04.2014, einen „Ostermarkt“ sowie am Samstag, dem 08.11.2014, einen „Martinsmarkt“ durchzuführen.

Weiterhin veranstaltet der Gewerbeverband Baesweiler - wie in den Vorjahren - wieder Straßenfeste. Diese Feste sollen am 04.05.2014 sowie am 05.10.2014 durchgeführt werden.

Ferner plant der Gewerbeverband Baesweiler, einen verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt am 14.12.2014 anzubieten.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde beantragt, die Offenhaltung der Ladenlokale am 06.04.2014, am 04.05.2014, am 05.10.2014 und am 14.12.2014 in Baesweiler, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (alles Sonntage), zu genehmigen.

Auf Anfrage der Verwaltung wurde seitens des Gewerbevereines Setterich mitgeteilt, dass nach derzeitigem Stand für den Stadtteil Setterich keine verkaufsoffenen Sonntage geplant seien.

Nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen sind die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, vier Sonntage für jeden Stadtteil durch Verordnung entsprechend freizugeben.

Diese ordnungsbehördliche Verordnung ist durch den Stadtrat zu beschließen.

Auf Grund der Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen sind nunmehr vor Erlass einer solchen Verordnung weitere Stellen, wie z.B. die Industrie- und Handelskammer, zu beteiligen. Dies wird die Verwaltung nach der Beschlussfassung tun.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses (Sitzung am 03.12.2013/TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig die der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen.

## 12. Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

Die Stadt Baesweiler betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen in den Gebäuden Peterstraße 190 bis 196 und Am Bauhof 2 bis 6. Für die Nutzung der Einrichtungen sind nach der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren Nutzungsgebühren zu entrichten. Bei diesen Gebühren handelt es sich um Nutzungsgebühren im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz. Diese sind daher nach einer Kostenkalkulation gemäß den im Kommunalabgabengesetz geltenden Grundsätzen (Kostendeckungsgrundsatz, Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz) zu berechnen und festzusetzen. In Anwendung dieser Grundsätze ist die Gebühr Kosten deckend zu kalkulieren, ohne dass ein Missverhältnis zwischen der Gebühr und der in Anspruch genommenen Leistung entsteht. Sollten sich bei der Jahresrechnung Defizite oder Überschüsse ergeben, so sind diese innerhalb des Gebührenhaushaltes in den Folgejahren auszugleichen.

Gebührensschuldner sind grundsätzlich die jeweils eingewiesenen Obdachlosen bzw. die der Stadt Baesweiler zugewiesenen Flüchtlinge. Soweit dieser Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII haben, übernimmt jedoch der jeweils zuständige Träger (Jobcenter der StädteRegion Aachen oder Agentur für Arbeit Alsdorf bzw. das Sozialamt) die Gebühren als Kosten der Unterkunft. Unter den zurzeit untergebrachten Obdachlosen befindet sich lediglich eine Person, die als Selbstzahler die Kosten vollständig aus eigenen Einkünften trägt.

Für das Jahr 2013 wurden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- |                            |                    |
|----------------------------|--------------------|
| a) <u>Grundgebühr</u>      |                    |
| Peterstraße 192, 194       | 5,33 € monatl./qm  |
| Am Bauhof 2, 4, 6          | 5,33 € monatl./qm  |
| b) <u>Verbrauchsgebühr</u> | 89,17 € monatl./qm |

Die Häuser Peterstr. 190 und 196 sind - auf Grund rückläufiger Obdachlosenzahlen - seit Anfang 2013 unbewohnt. Dies ist möglich, da die Bewohner - insbesondere durch Unterstützung der Verwaltung - vermehrt in reguläre Mietverhältnisse vermittelt werden konnten.

Für die Ermittlung der Gebühren der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für das Jahr 2014 wurde nachstehende Gebührenbedarfsberechnung nach folgenden Grundsätzen erstellt.

In den vergangenen Jahren wurde auf Grund der besseren Ausstattung der Gebäude Peterstr. 192 und 194 sowie der Gebäude Am Bauhof 2 - 6 - unter Beachtung des Äquivalenzprinzips - eine um 20% höhere Gebühr errechnet. Da die Gebäude Peterstraße 190 und 196 nicht mehr genutzt werden, werden diese in der vorliegenden Kalkulation auch nicht mehr berücksichtigt. Somit entfällt die Berechnung einer "höheren" Gebühr für die verbleibenden Objekte, da fortan keine Unterschiede hinsichtlich der Ausstattung der Gebäude mehr bestehen.

Die gebäudeabhängigen Kosten wurden nach einem qm-Schlüssel errechnet. Da der Verbrauch eher von der Personenzahl als von der Wohnfläche abhängig ist, wurde für die verbrauchsabhängigen Kosten ein Personen-Schlüssel gewählt.

Bei der Berechnung der Personenzahl für die Verbrauchskosten wurde die durchschnittliche Belegung im Jahr 2013 zugrunde gelegt. Für die nicht belegten Plätze wurden jeweils 0,5 Personen angerechnet. Der geringere Faktor folgt aus dem bei diesen Plätzen nicht anfallenden Verbrauch.

Grundgebühr:

### 1. Ermittlung der Wohnfläche

Objekt	qm real
Peterstr. 192	253,02
Peterstr. 194	253,02
Am Bauhof 2	386,65
Am Bauhof 4	386,56
Am Bauhof 6	386,65
	<b>1.665,90</b>

Kostenposition	Ansatz 2014
Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	7.214,29 €
Unterhaltung des sonst. beweglichen Vermögens	360,71 €
Vermischter Aufwand	0,00 €
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	27.125,71 €
Abschreibungen an Grund und Boden bei Wohnbau	24.357,14 €
Abschreibung an geringwertigen Wirtschaftsgütern	0,00 €
Verzinsung des Anlagekapitals	46.872,80 €
Grundsteuer	3.242,19 €
Gebäudeversicherung	1.498,18 €
Allgemeinstrom	4.720,91 €
Mehrausgaben aus dem Jahr 2013	4.124,28 €
<b>gesamt:</b>	<b>119.516,21 €</b>

### 2. Ermittlung des qm-Preises

Gesamtkosten / qm (pro Jahr)      119.516,21 € : 1.665,90 qm = 71,74 €

Somit ergibt sich:

	Jahresmiete (qm)	Monatsmiete (qm)
Gebühr Peterstr. 192/194	71,74 €	5,98 €
Gebühr Am Bauhof 2/4/6		

Verbrauchsgebühr:

1. Ermittlung der Bewohnerzahlen

durchschnittliche Bewohnerzahl 2013 78 Personen  
 Anteil Stadt für vorgehaltene Plätze (16 Plätze à 0,5) 8 Personen

**Gesamtpersonenzahl 86 Personen**

2. Ermittlung der Gesamtnebenkosten

Kostenposition	Ansatz 2014
Wasserkosten	7.639,60 €
Heizkosten	28.880,05 €
Kanalbenutzungsgebühren	13.860,96 €
Abfallgebühren	21.605,64 €
Mehrausgaben aus dem Jahr 2013	386,22 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>72.372,47 €</b>

3. Kosten pro Person

72.372,47 € : 86 Personen = 841,54 € jährlich pro Person  
 841,54 € : 12 Monate = 70,13 € monatlich pro Person

Die Grundgebühr erhöht sich im Vergleich zum Jahre 2013 um 0,65 €. Die Erhöhung ist durch gesteigerten Sanierungsaufwand in diesem Jahr - vor allem im Gebäude Peterstraße 194 - zu begründen.

Wenngleich die Obdachlosenzahlen im Jahr 2013 weiter gesenkt werden konnten (derzeitiger Stand: 7 Personen), nahm die Anzahl von Asylbewerbern - auf Grund steigender Neuzuweisungen durch die Bezirksregierung Arnsberg - im Laufe des Jahres zu. Hierdurch stehen mehr "Kostenträger" zur Verfügung. Da die Verbrauchskosten stets anhand der durchschnittlichen Bewohnerzahl zzgl. der vorgehaltenen Plätze (geringerer Prozentsatz) berechnet werden, sinken die Verbrauchskosten somit im Jahr 2014.

Ziel der Verwaltung ist es auch weiterhin, drohende Obdachlosigkeit durch Unterstützung der Betroffenen zu verhindern. Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft bei eingetretenem Wohnungsverlust kann nur eine vorübergehende Lösung sein. Eine kurzfristige Wiedereingliederung von Obdachlosen in den allgemeinen Wohnungsmarkt - in enger Kooperation mit den Betroffenen - wird angestrebt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses (Sitzung am 03.12.2013/TOP 10) beschloss der Stadtrat einstimmig die der Originalniederschrift als Anlage 8 im Entwurf beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005.

**13. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Baesweiler vom 18.11.2009;**  
**hier: Aufhebung**

Am 10.11.2009 hat der Rat der Stadt Baesweiler die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen vom 18.11.2009 beschlossen.

Ursächlich für die Schaffung dieser Satzung war die Einführung des § 61 a LWG NRW, der die Eigentümer von Grundstücken grundsätzlich verpflichtete, ihre privaten Hausanschlussleitungen auf Dichtheit hin in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen. Betroffen von dieser Regelung waren in den Jahren 2010 und 2011 zwei Bezirke mit ca. 680 Hausanschlüssen. Das neue Gesetz eröffnete zudem die Möglichkeit, die Gemeinde in verschiedene Gebiete einzuteilen, in denen unterschiedliche Fristen zur Umsetzung der Dichtheitsprüfung festgeschrieben wurden. Auf diese Weise konnten auch die gesetzlichen Fristen zur Umsetzung verlängert werden. Auch die Stadt Baesweiler hat, wie viele andere Gemeinden, von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die o.g. Satzung erlassen.

Das Gesetz zur Abänderung des LWG vom 05.03.2013 ist am 16.03.2013 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten ist der § 61 a LWG und damit die Ermächtigungsgrundlage für die Fristensatzung entfallen. Anstatt aller Grundstückseigentümer sind nunmehr lediglich die Eigentümer in Wasserschutzzonen und gewerblich genutzter Grundstücke zum Nachweis der Dichtheit ihrer Hausanschlüsse verpflichtet. Darüber hinaus eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit, dass die Gemeinden über das örtliche Satzungsrecht den Kreis der Grundstückseigentümer, die zum Nachweis der Dichtheit verpflichtet sind, erweitert.

Die Regelungen hierzu wären in einer abgeänderten Fristensatzung als Ortsrecht umzusetzen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte für die Bürgerinnen und Bürger aber keine zusätzliche Belastung erfolgen. Die Verwaltung unterbreitet daher den Vorschlag, die bestehende Fristensatzung in Gänze außer Kraft treten zu lassen und die der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügte Satzung zur Aufhebung zu beschließen.

Die Umsetzung der Neuregelung des Umganges mit privaten Anschlussleitungen (§ 53 LWG NW, insbesondere gewerbliche Abwässer) soll in 2014 neu geregelt werden. Des Weiteren ist vorgesehen, in diesem Zusammenhang den Umgang mit den Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich zu regeln.

SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl wies in diesem Zusammenhang auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 22.04.2013 hin. Die Verwaltung habe erklärt, dass das Thema auf die Tagesordnung gesetzt werde, sobald die Ausführungsbestimmungen vorlägen. Sie begrüßte deshalb, dass der erste Teil des Antrages heute in der Sitzung behandelt werde.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte richtig, dass heute lediglich die Abänderung der Fristen für die Dichtheitsprüfung auf Grund einer Gesetzesänderung behandelt werde.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die der Originalniederschrift als Anlage 9 beige-fügte Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dicht-heitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 – 7 LWG NRW der Stadt Baesweiler vom 18.11.2009.

**14. Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für die Vergabe von Ingeni-eurleistungen für die Bereiche Am Feuerwehrturm, Im Kirchwinkel sowie Peter-straße**

Im Zuge der Realisierung eines Verbrauchermarktes im Bereich „Am Feuerwehrturm“ sollen im Anschluss Teilbereiche der Straßen „Im Kirchwinkel“, „Am Feuerwehrturm“ und Peterstraße sowie Teile des angrenzenden Parkplatzes und Anpassungsberei-che zum Volkspark städtebaulich aufgewertet werden.

Die benötigten Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind für den Haushalt 2014 so-wie Folgejahre angemeldet. Es ist aus Zeitgründen jedoch erforderlich, erste Pla-nungsaufträge zu den Leistungsphasen 1-3 HOAI 2013 bereits noch in diesem Jahr zu erteilen.

Die Angebotssumme für die Straßenbereiche einschl. Parkplatz beläuft sich auf 66.121,12 € und für den Bereich des Volksparks auf 13.778,49 €.

Entsprechende Mittel sollen in 2013 außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Die zusätzlichen Ausgaben sind gedeckt durch Wenigerausgaben bei Investitions-Nr. I2012-0011 (Straßenbau GE im Bereich 3D, 2. Bauabschnitt)

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NW i.V.m. §7 Abs. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baes-weiler ist der Stadtrat zuständig für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlun-gen ab 40.000,00 €.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig, außerplanmäßige Mittel in Höhe von 80.000,00 € entsprechend des Deckungsvorschlages für die Vergabe von Ingenieurleistungen für die Bereiche Am Feuerwehrturm, Im Kirchwinkel sowie Peterstraße im Haushalt 2013 zur Verfügung zu stellen.

**15. Bebauungsplan Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II -, Stadtteil Baesweiler**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeits-beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Einleitend betonte Bürgermeister Dr. Linkens, dass die umfassende Diskussion in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses in der vergangenen Woche sehr positiv und konstruktiv geführt worden sei. Er dankte allen Beteiligten ausdrücklich dafür, dass in einer solchen wichtigen Entscheidung gemeinsame Wege gegangen würden.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl stellte fest, dass in der letzten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses eine umfassende Darstellung dessen, was in den letzten Monaten erarbeitet worden sei, erfolgt sei. In vielen Sitzungen und Bürgerversammlungen sei das Für und Wider des Projektes erörtert worden. Bedenken und Anregungen seien ernst genommen worden. Hieraus resultiere die Bau- und Vorhabenbeschreibung zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Feuerwehrturm II“ in Baesweiler. Herr Puhl stellte das einstimmige Abstimmungsergebnis im Bau- und Planungsausschuss als sehr positiv heraus. Bei dem Vorhaben Am Feuerwehrturm handele es sich um ein „Leuchtturmprojekt“, bei dem alle Beteiligten an einem Strang gezogen hätten. Das Projekt sei seinerzeit auf den Weg gebracht worden, um die Zukunftsfähigkeit der Stadt zu sichern und Daseinsvorsorge zu treffen. Ergebnis sei ein guter Kompromiss, der auch die Anregungen und Bedenken der Anwohner und Vereine berücksichtige.

Auch Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betonte, dass seine Fraktion das Projekt von Anfang an positiv begleitet habe. Den Grünen sei es wichtig, dass die Innenstadtentwicklung auf nachhaltige Weise gefördert werde. Mit dem Projekt Am Feuerwehrturm könne Kaufkraft, die in Nachbarstädte abgewandert sei, nach Baesweiler zurückgeholt werden. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde deshalb den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zustimmen. Ergänzend regte Herr Beckers an, bei der Gestaltung der großen gepflasterten Parkplatzfläche Kreativität zu zeigen. Des Weiteren wünschte er sich, dass bei dieser Gelegenheit Ernst gemacht werde mit der Radverkehrsförderung. Vorbildliche Fahrrad-Abstellmöglichkeiten seien bei der Firma Cook Medical als sehr positives Beispiel vorhanden.

Auch Ratsmitglied Mandelartz stellte für die SPD-Fraktion die konstruktive und kritische Betrachtungsweise heraus, die zu einem positiven Ergebnis geführt habe. Viele Anregungen könnten in der Planung wiedergefunden werden. Er erklärte deshalb Zustimmung der SPD-Fraktion zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung, verwies aber wie im Bau- und Planungsausschuss nochmals auf Überlegungen und Bemerkungen, die eventuell noch berücksichtigt werden könnten.

FDP-Fraktionsvorsitzender Reiprich stellte heraus, dass seine Fraktion das Projekt grundsätzlich positiv betrachtet habe und im Verlaufe des Verfahrens Bedenken ausgeräumt werden konnten. Durch die geplante weitere Öffentlichkeitsbeteiligung würde auch den Bürgerinnen und Bürgern vermittelt, dass Entscheidungen nicht alleine von wenigen Personen im Rat getroffen würden, sondern die Bürger auf dem Weg zur Realisierung des Projektes mitgenommen würden.

In seiner Sitzung am 04.09.2012 hat der Stadtrat beschlossen den Bebauungsplan Nr. 102 – Am Feuerwehrturm II – aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o.g. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 28.05.2013 bis 28.06.2013 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 28.05.2013 bis 28.06.2013.

Die Bau- und Vorhabenbeschreibung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 102 „Am Feuerwehrturm II“ der Stadt Baesweiler ist der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügt.

**1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:



### 1. private Stellungnahme:

Mit Interesse habe ich die Entwicklung des o.a. B-Plans bis zur letzten Vorlage in der Bürgerversammlung begleitet. Hierzu möchte ich Ihnen eine Stellungnahme senden.

1. Ich begrüße, dass die Stadt Baesweiler das Thema mit Vehemenz angeht und die Verwirklichung des Vorhabens antreibt.

Die Maßnahme an sich und den Standort halte ich für die einzig möglichen, um den Einzelhandel im Zentrum zu stützen resp. zu retten.

2. Die zuletzt vorgelegte Vorplanung des Investors halte ich für gut. Die Vermischung mit Wohnflächen lässt auf eine attraktive Lösung hoffen. Das Heranziehen des Eingangsbereiches des Lebensmittelmarktes an den Feuerwehrturm finde ich positiv. Dadurch kann im Eingangsbereich eine Platzanlage entstehen, die 1. die neuen Gebäude näher an die vorhandene Handelsstraße (Kirchstraße) heranführt und die Anbindung städtebaulich attraktiv lösen lässt.

Die Stadt muss darauf achten, dass die Endplanung des Objektes nicht an architektonischer Raffinesse verliert.

3. Es ist ganz wichtig, dass die Anbindung zur Kirchstraße (unterer Kirchwinkel) insgesamt attraktiv und fußläufig interessant gestaltet wird, möglichst durch zusätzliche Ansiedlung von Geschäften. (Bemerkung am Rande: Direkt neben dem Feuerwehrturm steht ein kleines Wohnhaus, das jetzt von einer alten Dame bewohnt wird. Sollte diese Nutzung in absehbarer Zeit aufgegeben werden, wäre dies ein idealer Cafe-Standort, der mit dem benachbarten Bäckerei-Café verwirklicht werden könnte. Daraus könnte für Stadt und Betreiber eine win-win-Situation werden.)

4. Die angesprochene attraktive Anbindung des unteren Kirchwinkels und des Platzes am Markt würde unter fließendem Verkehr leiden. Ich schlage daher im weiteren Verfahren die Prüfung vor, ob das Straßenstück von fließendem Verkehr freigehalten werden kann. Mehrrichtungsverkehr kann den entstehenden Platz wie die fußläufige Anbindung an die Kirchstraße empfindlich stören. Der Lockeffer, in die Stadt zu gehen, würde sehr eingeschränkt, wenn eine vielbefahrene Fahrbahn überquert werden muss.

5. Der städtebaulich attraktiven Nutzung des neuen Platzes steht auch der in der jetzigen Planlösung vorgesehene Anlieferungsstandort im Kirchwinkel entgegen. Es sollte versucht werden entweder einen anderen Standort für die Warenschleuse zu finden, oder durch zeitliche Begrenzungen des Anlieferverkehrs den Eingangplatz am Feuerwehrturm zu Öffnungszeiten verkehrlich freizuhalten.

6. Ich möchte die Vertreter der Stadt bitten bei der Nutzung der Grundstücke zwischen Kirchstraße und Am Feuerwehrturm am Ball zu bleiben. Jede Ansiedlung eines Handelshauses in diesem Bereich würde den Standort und auch dem Baesweiler Handel insgesamt nutzen weil damit die Branchenattraktivität gesteigert würde. Dies würde auch gelten, wenn im Bereich Kirchstraße großflächigere Ladeneinheiten entstehen könnten.

### Stellungnahme:

zu 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sowohl der Feuerwehrturm als die angrenzenden Flächen entlang der Straße Am Kirchwinkel werden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 102 nicht beplant. Mögliche Nutzungsmöglichkeiten in diesem Bereich wird die Stadt zu einem späteren Zeitpunkt untersuchen.

zu 4.) der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 5.) Ein alternativer Standort für die Anlieferungszone des Lebensmittelmarktes ist nicht vorhanden. Die Anlieferungszeiten werden aus Emissionsgründen entsprechend den Empfehlungen der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass es bei einer späteren Nutzung im Bereich des Feuerwehrturms zu keinen Beeinträchtigungen kommen wird.

zu 6.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

### 2. private Stellungnahme:

Verkehrsberuhigung im Bereich Peterstraße / Mariastraße z.B. durch einen Kreisel.

Anlieferung auch des EDEKA-Marktes nur über die Peterstraße, um die Lärmbelastung im Bereich "Im Kirchwinkel" zu reduzieren und nur einen Verkehrsknotenpunkt zu haben.

Parkplatzoberfläche ohne Phase (Fugen), um die Geräuschentwicklung durch Einkaufswagen weiter zu minimieren.

### Stellungnahme:

Der genannte Bereich wird durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 102 nicht überplant.

Die vorliegende Verkehrsuntersuchung zum geplanten Vorhaben bescheinigt der Kreuzung Peterstraße/ Mariastraße nach Realisierung des Vorhabens ein Verkehrsaufkommen, welches an dem Knotenpunkt leistungsfähig abgewickelt werden kann.

Die Führung des Liefer- und Ladeverkehrs ausschließlich über die Peterstraße ist auf Grund der Gestaltung des zukünftigen Einzelhandelsgebäudes nicht möglich. Bei einer Verteilung der Liefer- und Ladeverkehre auf zwei Straßen werden zudem die zu erwartenden Belastungen verteilt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**3. private Stellungnahme:**

Bezug nehmen möchten wir auf die Vorstellung der Pläne für das Gebiet Am Feuerwehrturm. Die durchaus ansprechenden Pläne weisen unter anderem geschlossene Entladezonen aus. Dazu möchten wir über Erfahrungen berichten, die wir als Anwohner des jetzigen Edeka-Marktes sehr häufig machen.

Die anliefernden LKW fahren ab 5:30 Uhr im Abstand von 30 bis 60 Minuten bis circa 11:00 Uhr an. Der erste LKW fährt auf den vorgesehenen Entladeplatz. Der nächste LKW parkt auf der Straße und lädt von dort die Rollcontainer aus. Wenn es unglücklich läuft, laden bis zu 3 LKW gleichzeitig aus. Auch in Zukunft ist nicht zu erwarten, dass der zweite Anlieferer bis zu einer Stunde auf den frei werdenden Entladeplatz wartet. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Antoniusstraße wie auch der Kirchwinkel für viele Kinder der Schulweg ist. Immer wieder beobachten wir, dass vor allem Grundschüler vor rangierenden LKWs stehen.

Einleuchtend dürfte sein, dass dadurch für die jetzt bestehende und die neue Wohnbebauung eine erhebliche Lärmbelastung frühmorgens entsteht. Im Vorfeld sollte man die Lösung dieser Problematik einbeziehen.

**Stellungnahme:**

Die Anlieferzeiten der Einzelhandelsbetriebe liegen zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr, die Öffnungszeiten von 7:00 Uhr bis 21:30 Uhr. Lieferverkehr während der Nachtzeiten (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) ist ausgeschlossen.

Die durch die geplanten Betriebsabläufe auftretenden Geräuschemissionen wurden gutachterlich untersucht. Unzulässige Beeinträchtigungen der vorhandenen und geplanten schützenswerten Nutzungen werden durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen vermieden. Diese werden entweder durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder vertraglich zwischen der Stadt und dem Investor verbindlich festgelegt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Anlieferungszeiten auf den Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr und die Öffnungszeiten auf den Zeitraum zwischen 7.00 Uhr bis 21.30 Uhr zu begrenzen.

Die durch die geplanten Betriebsabläufe auftretenden Geräuschemissionen wurden gutachterlich untersucht. Unzulässige Beeinträchtigungen der vorhandenen und geplanten schützenswerten Nutzungen werden durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen vermieden. Diese werden entweder durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder vertraglich zwischen der Stadt und dem Investor verbindlich festgelegt.

#### 4. private Stellungnahme:

Da Baesweiler sich ja mehr auf die ältere Generation konzentrieren möchte/sollte, wäre vielleicht zu überlegen, die angedachten Wohnungen auf dem neuen Einkaufszentrum, behinderten- bzw. altersgerecht auszustatten (breitere Türen, ebenerdiger Zugang, Aufzug?).

Die ältere Generation könnte so direkt zum Einkaufszentrum und die Einkaufsstraße gelangen, bzw. wäre eine Anbindung an das Ärztezentrum Am Feuerwehrturm/In der Schaf direkt fußläufig erreichbar.

Die Wohnungen könnten in verschiedenen Größen angeboten werden, vielleicht könnten größere Wohnungen auch für Familien mit (geh)-behinderten Kindern/Angehörigen errichtet werden mit Behindertenparkplätzen direkt vorm Haus (Auffahrtsbereich über der Einhausung).

Bezüglich der Einhausung für den Lieferverkehr könnte eine gute Alternative sein, dass die Zufahrt über den Parkplatz Peterstraße erfolgen könnte und die Abfahrt über den Kirchwinkel/Am Feuerwehrturm.

Das Einkaufszentrum sollte vielleicht komplett unterkellert werden, was ja wegen der Einhausung sowieso teilweise baulich entsteht.

In der Unterkellerung könnten dann die Lieferzonen entstehen, in die die LKWs rückwärts einparken und über Laderampen anliefern könnten (mehrere Anlieferstellen nebeneinander). Dies würde die erhebliche Lärmbelästigung fast gänzlich verschwinden lassen.

In der Unterkellerung könnten auch die Abfallentsorgungsmaschinen/-container stehen, wodurch eine Geruchsbelästigung außerhalb vermindert wird.

#### Stellungnahme:

Die geplanten unteren Wohneinheiten der zweigeschossigen Wohngebäude und der überwiegende Teil der Wohnungen im Obergeschoss werden barrierefrei errichtet.

Die geplanten Wohnungsgrößen liegen zwischen 70 m<sup>2</sup> und 95 m<sup>2</sup>.

Auf eine Einhausung der Anlieferungsbereiche kann auf Grund der geplanten Wohnnutzung nicht verzichtet werden.

Mit der geplanten Einhausung der Anlieferungszonen wird das Gebäude nicht unterkellert. Die Zufahrten in den Anlieferungszonen werden lediglich abgesenkt, so dass eine Entladung der Fahrzeuge am Rampentisch ohne Höhenversatz möglich ist.

Ein unterkellern des geplanten Gebäudes, (teilweise oder vollständig) ist auf Grund der Betriebsabläufe nicht sinnvoll.

Die vorgesehene Einhausung der Anlieferungsbereiche ist aus lärmtechnischer Sicht zur Lärmreduzierung ausreichend.

Ebenso die Container für die Abfallentsorgung werden in dem eingehausten Bereich untergebracht.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**5. private Stellungnahme:**

Wie bereits während der öffentlichen Auslegung im Rathaus mündlich erläutert, bitte ich die zwei nachfolgenden Anregungen bei den weiteren Planungen und Festsetzungen zu berücksichtigen:

**Baumbestand, Baumschutz**

Die im Plangebiet außerhalb des vorgesehenen Baukörpers und seiner erforderlichen Zugänge und Zufahrten vorhandenen Bäume sollten nach Möglichkeit alle erhalten werden. Neben der besonderen ökologischen Bedeutung dieses Altbestandes für das Stadtklima wirken sich diese Bäume insbesondere Lärm mindernd angesichts der geplanten Nutzung aus. Darüber hinaus erhöht die Erhaltung dieses Baumbestands die Akzeptanz des geplanten Vorhabens bei den unmittelbaren Anwohnern. Die Planung der Parkplätze sollte sich folglich den vorhandenen Baumstandorten anpassen.

**Fahrradabstellanlagen**

Aufgrund der Zentrumsnähe des geplanten Vorhabens sollte dieses über eine ausreichend dimensionierte, praxistaugliche Fahrradabstellanlage verfügen. Diese sollte überdacht sein und die Möglichkeit bieten, Fahrräder diebstahlsicher mit dem Rahmen an fest montierte Bügel anzuketten. Eine modern ausgestattete Fahrradabstellanlage dient darüber hinaus zur Verringerung von Kfz-Verkehr, und zur Vermeidung weiterer Parkplätze.

**Stellungnahme:**

Der Erhalt der Bäume im Plangebiet ist nur eingeschränkt möglich. Die Planung sieht sowohl im Bereich der Einzelhandels-/Wohnnutzung als auch im Bereich der zukünftigen öffentlichen Park-/Festplatzes eine weitgehende Bebauung der Fläche vor.

Da durch das geplante Vorhaben der vorhandene Baumbestand im Planbereich reduziert wird, hat die Stadt Baesweiler beschlossen einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellen zu lassen und den Eingriff in den Naturhaushalt zu kompensieren.

Diese Kompensation erfolgt ungeachtet des Umstandes, dass das Verfahren nach § 13a durchgeführt wird und damit die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, ohne Ausgleich zulässig sind.

Im Zuge der Vorhabenplanung wurden die gemäß Bauordnung NRW erforderlichen Fahrradstellplätze für die geplanten Nutzungen berücksichtigt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Beschluss des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Kompensation laut landschaftspflegerischem Fachbeitrag durchzuführen.

Ebenso wird bei der Vorhabenplanung die Bauordnung NRW bei der Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze berücksichtigt.

- 1.2 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 30.10.2012**

Gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 – Umweltamt

**Wasserwirtschaft:**

Es bestehen zurzeit Bedenken.

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf mein Rundschreiben vom 02.04.2008 – Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

**Immissionsschutz:**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken, wenn die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer Schalltechnischen Untersuchung zur Beurteilung der zu erwartenden Geräuschemissionen, verursacht durch die geplante Ansiedlung frequenzstarker Einzelhandelsbetriebe, nachgewiesen wird.

Das Schalltechnische Gutachten bitte ich mir im weiteren Verfahren vorzulegen.

**Landschaftsschutz:**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, eine spezielle Artenschutz-Vorprüfung durchzuführen ist.

**A 85.2 - Mobilität und Raumentwicklung:**

Bei der Planung handelt es sich um die Entwicklung eines großflächigen Einzelhandelsstandortes, der innerhalb des im städteregionalen Einzelhandelskonzept (STRIKT) abgestimmten Zentralen Versorgungsbereiches der Stadt

Baesweiler liegt. Damit ist der Standort prinzipiell privilegiert, auch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit Zentren- und nahversorgungsrelevanten Kern Sortimenten über 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche aufzunehmen.

Um die Zulässigkeit des Vorhabens abschließend beurteilen zu können, bitte ich um weitere Angaben zu den geplanten Verkaufsflächen und der Sortimentenstruktur. Im weiteren Verfahren sind die Verkaufsflächen sowie die jeweiligen Sortimente festzusetzen. Die Verträglichkeit ist durch eine entsprechende Analyse nachzuweisen.

Im Rahmen des städteregionalen Einzelhandelskonzeptes (STRIKT) wurde vereinbart, dass alle Planungen oberhalb der Großflächigkeitsgrenzen in das standardisierte interkommunale Abstimmungsverfahren eingebracht werden. In diesem Kontext bitte ich um zeitnahe Beteiligung des AK-STRIKT.

Stellungnahme:

Wasserwirtschaft:

Für das Bauvorhaben wurde ein Baugrundgutachten erstellt, in dem u.a. geprüft wurde, ob das anfallende Niederschlagswasser durch Versickerungsanlagen in den Untergrund versickert werden kann.

Es wurde festgestellt, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht möglich ist. Das anfallende Niederschlagswasser wird daher in das vorhandene Netz eingeleitet.

Das Gutachten wird im Rahmen der Offenlage vorgelegt.

Das anfallende Schmutzwasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeleitet.

#### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, das Bodengrundgutachten im Rahmen der Offenlage vorzulegen.

Die Anfallenden Schmutzwässer werden dem öffentlichen Kanal zugeleitet.

Stellungnahme:

Immissionsschutz:

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist in einem schalltechnischen Gutachten nachgewiesen. Das Gutachten wird im Rahmen der Offenlegung vorgelegt.

#### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, das Schallschutzgutachten im Rahmen der Offenlage vorzulegen.

Stellungnahme:

Landschaftsschutz:

Eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung liegt vor. Das Gutachten wird im Rahmen der Offenlage vorgelegt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die artenschutzrechtliche Voruntersuchung im Rahmen der Offenlage vorzulegen.

Stellungnahme:

A 85.2 - Mobilität und Raumentwicklung:

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die jeweils zulässigen Verkaufsflächen festgesetzt. Um die Auswirkungen dieses Vorhabens beurteilen zu können, hat die Stadt Baesweiler ein Einzelhandelsgutachten in Auftrag gegeben.

In diesem Gutachten wurde die Einzelhandelsstruktur Baesweilers auf möglichen Ergänzungsbedarf hin untersucht. Dabei wurde insbesondere die Verträglichkeit möglicher Neuansiedlungen mit dem vorhandenen Bestand im Zentrum Baesweilers berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 31.10.2012 wurde der Arbeitskreis STRIKT beteiligt.  
Mit Schreiben vom 30.11.2012 wurde aus Sicht des Arbeitskreises STRIKT die Konsensfähigkeit festgestellt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die zulässigen Verkaufsflächen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

**b) Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 10.10.2012**

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zur Planung wie folgt Stellung:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.



Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke wird in die Begründung aufgenommen.

#### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

#### **c) IHK Aachen mit Schreiben vom 10.06.2013**

Gegen die Festsetzung eines Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel“ im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen grundsätzlich keine Bedenken, da das Plangebiet innerhalb des Hauptzentrums der Stadt Baesweiler liegt.

Wir regen jedoch an, auch im Rahmen des VEP die maximal zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen festzusetzen. Als allgemein rechtsverbindlich gelten die Festsetzungen im Bebauungsplan sowie die dazugehörigen textlichen Festsetzungen. Darüber hinausgehende Regelungen in städtebaulichen Rahmenverträgen sind hingegen zwischen den Vertragsparteien rechtsverbindlich. Durch die Festsetzung der maximal zulässigen Verkaufsflächenobergrenze im Bebauungsplan ist somit eine dauerhafte Steuerung des Einzelhandels im Hauptzentrum von Baesweiler gegeben.

#### **IHK Aachen mit Schreiben vom 31.10.2012**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen grundsätzlich keine Bedenken, da es sich um die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes innerhalb des Hauptzentrums der Stadt Baesweiler handelt. Es ist aus unserer Sicht aber im weiteren Verfahren unbedingt erforderlich, dass eine maximale Verkaufsfläche im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt wird, um schädliche Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche in Baesweiler, aber auch in angrenzenden Nachbargemeinden, zu vermeiden.

Dies sollte jedoch unproblematisch sein, da bereits im Vorfeld zu dem Planverfahren uns eine voraussichtliche maximale Verkaufsflächenobergrenze des geplanten Vorhabens mitgeteilt worden ist.

Stellungnahme:

Die Stadt Baesweiler stellt zur planungsrechtlichen Absicherung aufgrund der besonderen städtebaulichen Bedeutung für das Zentrum einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf.

Hierdurch wird das geplante Vorhaben nicht nur mit seinen architektonischen Merkmalen festgelegt, sondern auch die maximal zulässige Verkaufsfläche (2.400 qm für den Vollsortimenter bzw. 1.000 qm für den Discounter).

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die maximal zulässige Verkaufsfläche (2.400 qm für den Vollsortimenter bzw. 1.000 qm für den Discounter) im Bebauungsplan festzusetzen.

d) **RWE Power AG mit Schreiben vom 23.10.2012**

Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrund-verhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichen Verordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Stellungnahme:

Der Stadtrat beschließt den Hinweis auf humose Böden in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Teilbereiche des Plangebietes werden gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf humose Böden in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Teilbereiche des Plangebietes werden gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

e) **EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH mit Schreiben vom 12.10.2012**

Wir danken für Ihr o.g. Schreiben und teilen Ihnen hierzu mit, dass unsererseits gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Allerdings befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mehrere teilweise städtische Leitungen und Anlagen, die derzeit der Versorgung der Kirmes dienen; weiterhin befinden sich mehrere Straßenleuchten im Geltungsbereich.

Für eine Abstimmung schlagen wir ein persönliches Gespräch in Ihrem Hause vor.

Bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen sind entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände sind einzuhalten.

Die Bestandspläne Strom und Gas fügen wir diesem Schreiben bei. Diese sind ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden.

Stellungnahme:

Im Zuge der Ausbauplanung ist eine Neuordnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, dass im Zuge der Ausbauplanung eine Neuordnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich ist.

f) **Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 23.10.2012**

Aus geowissenschaftlicher Sicht sind folgende Kennzeichnungen nach § 9 (5) BauGB im Bebauungsplan für o. g. Bebauungsplan empfehlenswert:

1. Hinweis auf Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse T gemäß der Karte zu DIN 4149 Fassung April 2005: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 350.000, Bundesland Nordrhein - Westfalen (Juni 2006);
2. Hinweis auf Grundwasserabsenkung / Grundwasserwiederanstieg/ Sumpfungsauswirkungen/ mögliche ungleichmäßige Bodenbewegungen.

Stellungnahme:

Die Hinweise auf die Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse T gemäß der Karte zu DIN 4149 Fassung April 2005: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 350.000, Bundesland Nordrhein - Westfalen (Juni 2006); sowie auf Grundwasserabsenkung / Grundwasserwiederanstieg / Sumpfungsauswirkungen / mögliche ungleichmäßige Bodenbewegungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Hinweise auf die Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse T gemäß der Karte zu DIN 4149 Fassung April 2005: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 350.000, Bundesland Nordrhein - Westfalen (Juni 2006); sowie auf Grundwasserabsenkung / Grundwasserwiederanstieg/ Sumpfungsauswirkungen / mögliche ungleichmäßige Bodenbewegungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

**g) NABU Aachen Land mit Schreiben vom 26.06.2013**

Mit dem Vorhaben Supermärkte in die Innenstadt zu holen folgt die Stadt einem allgemeinen Trend der Märkte, sich wieder in den Innenstädten anzusiedeln. Sinnvoll wird das, wenn die Märkte in bestehende Leerstände einziehen. Diese Lösung wird hier leider nicht verfolgt.

Durch die Inanspruchnahme von Teilen des Volksparkes mit Abriss des Kindergartens, der Voliere und Fällen des alten Baumbestandes gehen wertvolle Erholungs- und Kommunikationsflächen verloren. Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle können diesen Verlust nicht ersetzen.

Die Kaufkraft der vorhandenen Geschäfte zu stärken wird mit diesem BP nicht erreicht werden.

Die sog. „Umsiedlung“ der Saatkrähen ist mit diesem BP wohl auch unter einem neuen Aspekt zu sehen. Vorgeschobener Grund für die Vertreibung war die mögliche Verschmutzung der Spielfläche des Kindergartens durch Krähenkot. Nunmehr kann man davon ausgehen, dass die Vertreibung eine vorsorgliche Maßnahme zur konfliktfreien Ausweisung einer Gewerbefläche war mit dem Ziel die Innenstadt zu beleben.

Der NABU lehnt diesen BP 102 ab.

**Stellungnahme:**

Der zentrale Versorgungsbereich in der Stadt wird durch Veränderungen in der regionalen Einzelhandelsstruktur im Umland und durch den Verlust von Verkaufsflächen im eigenen Versorgungszentrum geschwächt.

Die Stadt Baesweiler sieht es als ihre Aufgabe an, das Zentrum um die Kirchstraße langfristig zu stärken. Um den vorhersehbaren negativen Auswirkungen dieser Strukturveränderungen entgegen zu wirken, hat die Stadt Baesweiler ein Einzelhandelsgutachten in Auftrag gegeben.

In diesem Gutachten wurde die Einzelhandelsstruktur Baesweilers auf möglichen Ergänzungsbedarf hin untersuchen. Dabei wurde insbesondere die Verträglichkeit möglicher Neuansiedlungen mit dem vorhandenen Bestand im Zentrum Baesweilers berücksichtigt.

Im Ergebnis empfiehlt der Gutachter auf Grund deutlicher Kaufkraftabflüsse im Lebensmittelsegment eine Erhöhung der Verkaufsfläche in diesem Bereich. Vorgeschlagen werden die Ansiedlung eines Vollsortimenters mit ca. 2.300 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und eines Discounters mit ca. 1.100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.

Die Grünflächen des Volksparks bleiben bis auf Anpassungen im Randbereich erhalten, so dass ausreichend Fläche zur Erholungs- und Kommunikation zur Verfügung bleibt. Der Kindergarten zieht in ein neues Gebäude in der Peterstraße um.

Zum Zeitpunkt der Umsiedlung der Saatkrähen existierte keine Planung zur Ansiedlung von Einzelhandel. Der Grund für die durchgeführten Maßnahmen war seinerzeit die Verschmutzung der Spielfläche des Kindergartens.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**h) LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 11.06.2013**

Bezug nehmend auf o. g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass von der Planung des Bebauungsplanes Nr. 102 nach hiesigen Informationen ein Baudenkmal betroffen ist. Es handelt sich hierbei um den Backsteinturm der Umspannungsstelle an der Straße Im Kirchwinkel, gegenüber der Hausnummer 4, der 1979 als Baudenkmal gemäß § 2 DSchG NW erfasst worden ist. 1981 wurde das Benehmen zur Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Baesweiler hergestellt. Inwieweit die Eintragung tatsächlich erfolgt ist, entzieht sich unserer Kenntnis, doch bitte ich dies im Rahmen des Verfahrens zu überprüfen.

Der Turm befindet sich unmittelbar gegenüber dem Bebauungsplangelände. Aus diesem Grund sind aus Sicht der Denkmalpflege Belange des Umgebungsschutzes nach § 1 (3) DSchG NW zu berücksichtigen und bedürfen Änderungen in seiner Umgebung, die sich auf dessen Erscheinungsbild auswirken, der Erlaubnis nach § 9 (1b) DSchG NW.

Da den Unterlagen lediglich ein Bestandsplan des Areals, nicht aber die Planung beilieg, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkrete Stellung-

nahme zur Planung abgeben. Im Rahmen des Umgebungsschutzes können jedoch bereits folgende allgemeine Belange formuliert werden:

Laut Entwurf der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen neben den baulichen Anlagen für Einzelhandel und Wohnen auch Stellplatzflächen realisiert werden. Aus Gründen des Umgebungsschutzes des Backsteinturmes sollten diese ebenerdig vor allem im nördlichen Teil der Bebauungsplanfläche angeordnet werden. Somit würde der Turm städtebaulich auch weiterhin wie bisher als freistehendes Element nach Westen und Süden wirken können.

Sollten schwerwiegende Belange dem entgegenstehen, so ist darauf zu achten, dass eine in unmittelbarer Nähe zum Backsteinturm platzierte Baumasse diesen durch ihre Höhenausdehnung nicht dominiert. Eine dem Turm benachbarte Bebauung dürfte dessen Höhe nicht überschreiten, um die Eigenschaft als vertikales räumliches Element nicht einzuschränken. Ebenfalls wäre in diesem Fall darauf zu achten, dass der Backsteinturm entlang der Straße Im Kirchwinkel von Südwesten kommend als räumliches Element erlebbar bleibt. Hierzu ist die Flucht der neu zu errichtenden Baumassen entlang der Straße Im Kirchwinkel so weit von der Straße abzurücken, dass der Backsteinturm weiterhin sichtbar bleibt.

Dieser Punkt bitte ich bei der Planung zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Im Rahmen weiterer Gespräche wurde eine Abstimmung in Bezug auf die geplante Kubatur und der Höhenentwicklung mit dem LVR getroffen. Da die Forderungen des Denkmalschutzes weitestgehend eingehalten sind, werden vom LVR keine Bedenken mehr erhoben.

#### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

#### **i) Regionetz GmbH mit Schreiben vom 20.06.2013**

Wir danken für Ihr o. g. Schreiben und teilen Ihnen hierzu mit, dass unsererseits gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Bezüglich einer Erdgasversorgung des gepl. Objektes teilen wir Ihnen mit, dass eine Erweiterung des Erdgasnetzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.

Wir weisen darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind.

Bestandspläne erhalten Sie über unsere Internetplanauskunft. Diese finden Sie auf der Homepage der regionetz GmbH unter Onlineservice/ Leitungsauskunft. Spätestens vor der Bauausführung sind gültige Bestandspläne aller

Versorgungsarten der Regionetz sowie der betriebsgeführten Unternehmen und eine Leitungsschutzzeineinweisung über unsere Internetplanauskunft (s. o.) einzuholen.

Stellungnahme:

Im Zuge der Ausbauplanung ist eine Neuordnung bzw. Erweiterung der vorhandenen Versorgungsleitungen in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, dass im Zuge der Ausbauplanung eine Neuordnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich ist.

### **j) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 23.10.2013**

Das angezeigte Plangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Emmi“, im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl Alexander I“, im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg im Bereich der Planmaßnahme, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlebergbau sind nicht auszuschließen.

Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2011 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) nicht betroffen. Jedoch liegt das Planungsgebiet im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen, die eine zukünftige Auswirkung im Planungsgebiet nicht ausschließen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich und zu möglichen Bodenbewegungen empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Bergwerkseigentümerinnen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Ferner liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „Rheinland“. Die Erlaubnis gewährt das Recht auf Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH, in Kassel.

Außerdem liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „Zukunft“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Erdwärme.

Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Hückelhoven.

Eine Thematisierung dieser befristeten Aufsuchungsrechte auf der Ebene der Bebauungsplanung erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Emmi“, „Carl-Alexander I“, die Erlaubnisfelder „Rheinland“ und „Zukunft“ werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Emmi“, „Carl-Alexander I“, die Erlaubnisfelder „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### **k) Anregungen der Bauordnung:**

Wie ist die Einschränkung des kleinteiligen Einzelhandels geplant?

Nach den Erfahrungen im Baugenehmigungsverfahren REWE/Penny sind die auf dem Grundstück neben den Bau- und Stellplatzflächen verbleibenden Restflächen für die von den Märkten teilweise vorgegebenen Flächen für Einkaufswagen, Papierpresse, erhebliche Müllcontainer, Fahrradständer usw. zu gering.

Stellungnahme:

Durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, und der Festsetzung eines Sondergebietes, in dem die geplante Nutzung definiert wird, ist der kleinteilige Einzelhandel nicht zulässig.



Im Vorhabenplan werden Umfang und Größe der genannten Nebenanlagen dargestellt. Der Vorhabenplan wird mit der Verwaltung bzw. den Fachämtern abgestimmt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

m) **Stadt Herzogenrath mit Schreiben vom 21.06.2013:**

Leider liegt mir kein Planentwurf eines Bebauungsplanes vor, der die planungsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere zum geplanten großflächigen Einzelhandel mit seinen vorgesehenen Sortimentslisten, Randsortimenten und der Vorgabe der entsprechenden maximalen Verkaufsflächen, beinhaltet. Zwar wurde aus Sicht des STRIKT die Konsensfähigkeit festgestellt, jedoch ist aus den zugeschickten Unterlagen die planungsrechtliche Umsetzung im Bebauungsplan Nr. 102 nicht ersichtlich, sodass mir eine Beurteilung als Nachbarkommune leider nicht möglich ist.

**Stellungnahme:**

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB lagen noch kein Bebauungsplanentwurf sowie die zugehörigen Festsetzungen bzw. Gutachten vor.

Ein Bebauungsplanentwurf mit den planungsrechtlichen Festsetzungen insbesondere zu den Sortimentslisten und der maximalen Verkaufsfläche sowie allen Gutachten werden im Rahmen der Offenlage zugeschickt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplanentwurf mit den Festsetzungen sowie den Gutachten im Rahmen der Offenlage zur Verfügung zu stellen.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 102 – Am Feuerturm II -, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

**16. Bebauungsplan Nr. 44 - Pestalozzistraße -, 2. Änderung, Stadtteil Setterich**

- 1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 2 mit Gebietsabgrenzung**
- 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Die Ratsmitglieder Elvira Resch-Beckers und Rolf Beckers erklärten sich für befähigt, begaben sich zu den Zuschauerplätzen und nahmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

**1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 2 mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 – Pestalozzistraße –, 2. Änderung liegt zwischen der Pestalozzistraße, der Selfkantstraße, Emil-Mayrisch-Straße und der Grünstraße, Gemarkung Setterich, Flur 1 im Stadtteil Setterich und umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 30.360 qm (3,04 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 11 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 44 - Pestalozzistraße, 2. Änderung, ist der Originalniederschrift als Anlage 12 beigefügt.

In den letzten Jahren haben sich die Bedürfnisse der Bevölkerung nach Wohnraum geändert. Durch den demografischen Wandel ändert sich auch das Wohnverhalten.

Das hat zur Folge, dass der Bedarf nach Wohnfläche anderen Ansprüchen genügen muss, als noch vor einigen Jahren.

Der Bebauungsplan Nr. 44 (Rechtskraft 07.07.2000) setzt für das Plangebiet eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,3 fest.

Diese Festsetzung genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr.

Durch die Errichtung von barrierefreien Häusern im Zusammenhang mit einer flächensparenden Bauleitplanung ist eine höhere Ausnutzung der Grundfläche erforderlich.

Aus diesem Grund soll die GRZ von 0,3 auf 0,4 geändert werden.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 44 – Pestalozzistraße – bleiben erhalten.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, für die im in der Originalniederschrift als Anlage 11 beigefügten Plan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 44 – Pestalozzistraße -, 2. Änderung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 – Pestalozzistraße -, 2. Änderung erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB .

**2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeits-beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44 – Pestalozzistraße -, 2. Änderung die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

**17. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 13. Änderung, Stadtteil Baesweiler**

**1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 13 mit Gebietsabgrenzung nach § 13a BauGB**

**2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Christoph Mohr erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

**1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 13 mit Gebietsabgrenzung nach § 13a BauGB:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 – Haldenvorgelände -, 13. Änderung liegt am Herzogenrather Weg zwischen der Kapellenstraße und der Carlstraße im Stadtteil Baesweiler. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Nr. 958, 963, 965 sowie Teilflächen des Grundstücks Nr. 1040. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 4.200 qm (0,42 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 13 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände, 13. Änderung, ist der Originalniederschrift als Anlage 14 beigefügt.

Das Gelände war bis vor kurzem an ein Personenbeförderungsunternehmen verpachtet, das aufstehende Gebäude wurde kürzlich abgebrochen, das Grundstück steht nunmehr für eine Neubebauung zur Verfügung.

Die nördlich und südlich angrenzenden Bereiche sind geprägt durch Wohnnutzung. Hier befinden sich überwiegend Altbauten mit teilweise recht hohen Geschossdecken. Es überwiegt eine kleinteilige Baustruktur, ergänzt durch Geschosswohnungsbau. Stadtauswärts in östlicher Richtung befindet sich ein Verbrauchermarkt.

Vor dem Hintergrund des Vorrangs der innerstädtischen Nachverdichtung vor der Erschließung weiterer Baugebiete in Randlagen kommt der baulichen Entwicklung dieser Fläche besondere Bedeutung zu. Sie ergänzt die nördlich und südlich angrenzende Wohnbebauung sinnvoll. Der geplante Eckbaukörper soll zudem die städtebauliche Wirkung des Einfahrbereichs zur Innenstadt betonen.

Neben der Anpassung des Flächennutzungsplanes bedarf es für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 – Haldenvorgelände-, in dem das Maß, Art und Weise der Bebauung etc. festgesetzt wird.

Die Erschließung ist über den Herzogenrather Weg sichergestellt.

Die geplante Änderung stellt eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung der bereits vorhandenen Bebauung im Bereich des Herzogenrather Weges dar und trägt zur Nachverdichtung des Wohngebietes bei.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, für die im der Originalniederschrift als Anlage 13 beigefügten Plan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 54 – Haldenvorgelände -, 13. Änderung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 – Haldenvorgelände -, 13. Änderung erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

## **2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 – Haldenvorgelände -, 13. Änderung die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

**18. Bebauungsplan Nr. 98 - Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße -****1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen****2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

In seiner Sitzung am 14.12.2010 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 98 - Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße - aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 14.04.2011 bis 16.05.2011 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 27.04.2011 bis 27.05.2011.

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 98 - Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße - ist der Originalniederschrift als Anlage 15 beigelegt.

**1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

**a) Deutsche Telekom GmbH mit Schreiben vom 04.05.2011:**

Für den Bebauungsplan Nr. 98 - Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße bitten wir folgende Hinweise und Belange zu berücksichtigen:

1. Zur Erschließung der zukünftigen Bebauung im Plangebiet wird die Neuverlegung von Telekommunikationslinien erforderlich (innere Erschließung). In den Straßen bzw. Gehwegen bitten wir geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.
2. Für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet wird eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege ermöglicht. Auf Privatwegen (Eigentümerwegen) wird der Deutschen Telekom ein Leitungsrecht (als zu belastende Fläche festzusetzen entspr. § 9 (1) Zi. 21 BauGB) eingeräumt und der Erschließungsträger veranlasst die Grundbucheintragung.
3. Wir bitten um eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen-, Wege- und Leitungsbau durch den Erschließungsträger. Aus dem vorgelegten Bebauungsplan können wir keine Angaben zur weiteren Dimensionierung und zeitlichen Einordnung der Netzerweiterung oder Netzänderung entnehmen. Für die Baumaß-

nahmen der Deutschen Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von möglichst 6 Monaten.

Stellungnahme:

Die grundsätzliche Sicherung ist im Telekommunikationsgesetz geregelt. Die erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Ausbauplanung vorgenommen.

Eine weitere Abstimmung wird im Rahmen der Umsetzung des Plangebietes erfolgen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Ausbauplanung geregelt.

Eine weitere Abstimmung wird im Rahmen der Umsetzung des Plangebietes erfolgen.

b) **EWV, Energie- und Wasserversorgung GmbH mit Schreiben vom 05.05.2011**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.

Bezüglich einer Erdgasversorgung des betroffenen Bereiches teilen wir Ihnen im Namen der regionetz GmbH mit, dass eine Erweiterung des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.

Allerdings befindet sich eine Ortsnetzstation im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die in der städtebaulichen Planung keine Berücksichtigung findet.

Der Stationsstandort ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch in II/2 gemäß der Bewilligung vom 15.04.1980 gesichert. Sofern Änderungen am Standort seitens des Erschließungsträgers bzw. des Grundstückseigentümers gewünscht bzw. notwendig sind oder werden, hat dieser ein Ersatzgrundstück zur Verfügung zu stellen und die anfallenden Kosten zu tragen.

Bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen sind entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände sind einzuhalten. Die ggf. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und/oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen.

Stellungnahme:

Der Entwurf wurde vom Investor überarbeitet, so dass es zu keinen Konflikten mit der Ortsnetzstation kommt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**c) LVR mit Schreiben vom 19.05.2011**

Bezüglich der vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wahrzunehmenden öffentlichen Belange ergibt sich ein erheblicher Konflikt.

Im nördlichen Planungsabschnitt verläuft ein Teilstück der via belgica, diese bedeutende römische Straße ist zunächst in ihrem genauen Verlauf zu fixieren und im Ergebnis zu erhalten und zu sichern und demnach so in die Planung einzubeziehen, dass dieses Ziel gewährleistet bleibt. Vor diesem Hintergrund, dass ein vorhandener Verdacht im Rahmen des Abwägungsprozesses stets soweit aufzuklären ist, dass eine abschließende Entscheidung über die Nutzung der Fläche getroffen werden kann, ist auch die archäologische Ausgangssituation, die sich auf die Straße bezieht, durch Sachverhaltsermittlung zu klären. Hierfür ist eine Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW tätig wird. Nur auf der Basis einer derartigen Voruntersuchung wird es möglich, Planung und Denkmalschutz in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Diese Ausgewogenheit lässt das derzeit aufgestellte Planungskonzept (noch) nicht erkennen.

Im Übrigen setzt die Planung einen Umweltbericht voraus. Auch in diesem Zusammenhang sind die Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut darzulegen.

Stellungnahme:

Das im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erstellte Gutachten zur Lageermittlung der via belgica hat durch zwei Suchschnitte, die Straßengräben nachweisen können.

Die in diesem Zusammenhang vom LVR vorgebrachten Anregungen stehen nach Ansicht der Stadt Baesweiler sowie dem Bauherrn Vivawest in keinem Verhältnis zu dem erzielbaren Nutzen.

Die Forderung des LVR würden eine Freihaltung eines Korridors von ca. 26m Breite und ca. 140m Länge bedeuten. Demnach müssten zwei der acht geplanten Einfamilienhäuser wegfallen und es entstünde zusätzlicher Aufwand für die Umplanung des Erschließungskonzeptes.

Die Angelegenheit wurde mit dem Bauherrn Vivawest besprochen, mit dem Ergebnis, dass eine Stellungnahme zu dem Gutachten durch das Fachbüro Archaeologie eingeholt wurde.

Diese kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Forderungen des LVR nicht im angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Ergebnis stehen.

Durch den Beitritt der Stadt Baesweiler zur „Erfstädter Erklärung“ soll die via belgica dort wo möglich als interkommunales Projekt wieder dargestellt, planerisch dauerhaft gesichert, angemessen erschlossen, gepflegt, denkmal-

rechtlich geschützt und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise vermittelt werden, was auch sukzessive erfolgen wird.

Die Stadt Baesweiler wird am westlichen Ortsrand die dort archäologisch nachgewiesene via belgica mit der römischen Siedlung im Rahmen eines Eu-Regionalen-Projektes erfahrbar machen. Im freien Gelände bieten sich dazu beste Voraussetzungen.

Die jetzt überplante Fläche liegt inmitten der Ortslage. Das Gutachten hat Reste der seitlichen Gräben nachweisen können. Vom Straßenkörper waren keine Spuren mehr erhalten. Die bestehende Bebauung an der Erich-Klausener-Straße und der Kurt-Schumacher-Straße überlagert die Spuren der römischen Straße, wie überhaupt in der Ortslage Baesweiler die Trasse der via belgica durch vorhandene Bebauung überlagert wird. Keine bestehende Straße folgt auch nur annähernd ihrem Verlauf.

Wie in der Stellungnahme vom Fachbüro Archaeologie erwähnt, würde es im Fall des Bebauungsplanes Nr. 98 – Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße – jedoch zu einer ca. 140m langen von Bebauung freizuhaltenen Schneise führen, die der Öffentlichkeit nur in sehr beschränkter Weise zugänglich gemacht werden könnte.

Es handelt sich hier vornehmlich um Garten – und Wiesennutzung.

Zudem stellt sich die Frage, ob an dieser Stelle eine sinnvolle „Darstellung“ der via belgica innerhalb dichter Wohnbebauung möglich ist, zumal an keiner anderen Stelle innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches der Stadt Baesweiler die via belgica, sei es durch einen Straßenverlauf oder durch Freiflächen dargestellt wird und bedingt durch die dichte Bebauung auch nicht möglich ist.

Aus diesem Grund wurde der LVR mit dem erstellten Gutachten nochmals um eine Stellungnahme gebeten.

#### **LVR mit Mail vom 25.07.2012**

Die von Ihnen vorgetragene Abwägungsentscheidung wird zwar der Bedeutung des hier getroffenen Bodendenkmals nicht gerecht. Dabei wird insbesondere der vom Denkmalschutzgesetz vorgegebene Auftrag, das Erscheinungsbild eines Denkmals einzubinden, unterlaufen.

Dennoch akzeptieren wir in diesem Einzelfall Ihre Entscheidung unter der Bedingung, dass im Vorfeld der geplanten Erdeingriffe eine Dokumentation der Befundsituation durch eine Fachfirma erfolgt.

Stellungnahme:

Die geplanten Erdeingriffe werden durch eine Fachfirma dokumentiert.

#### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, dass der geplante Erdeingriff durch eine Fachfirma dokumentiert wird.



e) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 17.05.2011**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

f) **Geologischer Dienst mit Schreiben vom 19.05.2011**

Zur Beachtung in DIN 4149 (Fassung April 2005):

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse T (Quelle: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006))

Stellungnahme:

Der Hinweis auf die Erdbebenzone wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf die Erdbebenzone in den Bebauungsplan aufzunehmen.

g) **BUND mit Mail vom 13.05.2011**

Innenentwicklung und flächensparende Bebauung und der Fußweg werden begrüßt.

1. Wir bemängeln, dass der BP ohne vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan in die Trägerbeteiligung geht.

2. Alle Firstrichtungen sind für die (spätere) solare Nutzung zu optimieren.
3. Es sollte auf den Entwicklungsträger eingewirkt werden, dass eine solare Nutzung und Regenwasser und Grauwassersammlung und Nutzung stattfindet.
4. Die Regenwasserversickerung ist mittels Muldensystem in den Gärten zu integrieren.
5. Flachdächer sind zu begrünen.
6. Die Stellplätze sind mit Rasengittersteinen mit Magerrasensaat auszuführen.
7. Die im Entwurf dargestellten Bäume sind als großkronige Bäume gebietsheimischer Arten per Pflanzgebot festzusetzen.
8. Die Gärten sind (ausschließlich) mit gebietsheimischen Heckenpflanzen (in denen grüne Maschendrahtzäune integriert werden dürfen, wenn diese Bodenabstand für Kleintiere berücksichtigen) abzugrenzen. Dies sollte durch den Entwicklungsträger geschehen, um eine einheitliche Gestaltung des Ortsbildes sicher zu stellen.
9. In jedem Garten sollte wie auch in anderen BP auch jeweils ein einheimischer Laubbaum gepflanzt und erhalten werden.
10. Allen Mietern ist vor Beschluss des BP ein ortsnahes Schrebergarten-Grundstück zur Pacht durch den Entwicklungsträger anzubieten.

Stellungnahme:

- Zu 1: Der Landschaftspflegerische Begleitplan lag zur frühzeitigen Beteiligung noch nicht vor. Er wird im Rahmen der Offenlegung nachgereicht und inhaltlich mit der ULB abgestimmt.
- Zu 2: Eine Festsetzung der Hauptfirstrichtung ist an dieser Stelle aus städtebaulicher Sicht nicht gewollt. Jeder Bauherr, der die Nutzung von Solarenergie in Betracht zieht, kann das auch bei der Ausrichtung des Gebäudes berücksichtigen.
- Punkt 3 ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.
- Zu 4: Eine Versickerung im Plangebiet ist laut Gutachten nicht möglich. Das anfallende Niederschlagswasser wird in den Mischwasser-Kanal eingeleitet.
- Zu 5: Flachdächer sind nur ausnahmsweise für Nebenanlagen zulässig. Eine Begrünung wird den Bauherrn überlassen und nicht im Bebauungsplan festgesetzt.
- Zu 6: Stellplätze werden in wasserdurchlässiger Ausführung (z.B. versickerungsfähiges Pflaster, Rasenpflastersteine) angelegt.

Die Punkte 7-9 werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag geregelt.

Punkt 10 ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt:

- Zu Punkt 1: Der Landschaftspflegerische Begleitplan wird im Rahmen der Offenlage nachgereicht und inhaltlich mit der ULB abgestimmt.
- Zu Punkt 2: Eine Festsetzung der Hauptfirstrichtung ist an dieser Stelle aus städtebaulicher Sicht nicht gewollt. Jeder Bauherr, der die Nutzung von Solarenergie in Betracht zieht, wird das auch bei der Ausrichtung des Gebäudes berücksichtigen.
- Zu Punkt 3: Ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.
- Zu Punkt 4: Das anfallende Niederschlagswasser wird in den Mischwasserkanal eingeleitet.
- Zu Punkt 5: Flachdächer sind nur ausnahmsweise für Nebenanlagen zulässig. Eine Begrünung wird den Bauherrn überlassen und nicht im Bebauungsplan festgesetzt.
- Zu Punkt 6: Stellplätze werden in wasserdurchlässiger Ausführung (z.B. versickerungsfähiges Pflaster, Rasenpflastersteine) angelegt.
- Zu den Punkten 7-10: Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und zur Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.12.2013/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 - Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

**19. Finanzierung des projektierten Vereins „Erlebnisraum Römerstraße“**

Um eine Fortführung des Projektes Erlebnisraum Römerstraße langfristig zu sichern, ist die Gründung eines Vereins „Erlebnisraum Römerstraße“ angedacht.

Ziel des Vereins soll die Erhöhung der touristischen Anziehungskraft der Region Rheinland und die Stärkung der Region im Wettbewerb mit anderen Regionen sein.

Insbesondere sollen u.a. folgende Leitthemen angeschoben werden:

- Dauerhafter Schutz und Einbeziehung der Römerstraßen in die räumliche Entwicklung der Kommunen gemäß Erftstädter Erklärung,
- Die ehemaligen römischen Staatsstraßen im Rheinland – zunächst die Straßen Köln–Trier (Agrippastraße) und Köln–Boulogne-sur-Mer (Via Belgica) – sollen durch geeignete Maßnahmen im Gelände für die Öffentlichkeit erschlossen, fachgerecht erläutert und wieder erlebbar gemacht werden,
- Schaffung qualitätsvoller Stadt- und Landschaftsräume entlang der ehemaligen römischen Staatsstraßen durch geeignete planerische Gestaltungsmaßnahmen,
- Heranführen einer breiten Öffentlichkeit an die römische Vergangenheit der Region und an die breite geschichtliche Dimension der Kulturlandschaft im Rheinland,
- Erweiterung des Freizeit- und Bildungsangebots für alle Bevölkerungsgruppen,
- Einbindung der lokalen Gastgewerbebetriebe und Hotellerie.

Um den Verein „Erlebnisraum Römerstraße“ gründen zu können, ist eine dauerhafte Finanzierung erforderlich.

Angedacht ist seitens des Landschaftsverbandes Rheinland eine Kostenbeteiligung der einzelnen Kommunen in Höhe von 1.000,00 € jährlich. Mit diesem Beitrag soll eine Person finanziert werden, die die Geschäftsleitung des Vereins innehaben soll.

Der Landschaftsverband Rheinland bittet die Stadt Baesweiler eine Absichtserklärung abzugeben, in der sie sich bereit erklärt, den noch zu gründenden Verein „Erlebnisraum Römerstraße“ jährlich mit 1.000,00 € zu unterstützen.

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler erklärte sich einstimmig bereit, den noch zu gründenden Verein „Erlebnisraum Römerstraße“ jährlich mit 1.000,00 € zu unterstützen.

#### **20. Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Baesweiler; hier: 5. Fortschreibung für die Jahre 2014 - 2019 und 2020 – 2025**

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 05.12.2013 mit der 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Baesweiler beschäftigt.

Nach § 53 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 1 a sowie „ 54 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) haben die Gemeinden die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen. Der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet sowie die zeitliche Abfolge der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen sind in einem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) darzustellen.

Das ABK ist jeweils im Abstand von 6 Jahren fortzuschreiben und der oberen Wasserbehörde (RP Köln) vorzulegen.

Die 5. Fortschreibung umfasst gemäß Verwaltungsvorschrift den Zeitraum 2014 - 2025.

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten (RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz vom 08.08.2008) hat die Verwaltung die 5. Fortschreibung des ABK's erarbeitet.

Die im ABK beschriebenen Maßnahmen stellen Kanalsanierungsmaßnahmen in offener oder geschlossener Bauweise und Kanalerweiterungsmaßnahmen dar.

Die Notwendigkeit der Maßnahmen ergibt sich a) aus hydraulischen Untersuchungen und b) aus vorhandenen Schadensbildern, die sich auf Grund von gesetzlich vorgeschriebenen Kanal TV Untersuchungen ergeben.

Die in der 5. Fortschreibung des ABK's aufgeführten Erweiterungsmaßnahmen resultieren aus dem aktuellen vorliegenden rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan (GEP) sowie aus sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen.

Der Originalniederschrift ist eine tabellarische Aufstellung sämtlicher Maßnahmen der 5. Fortschreibung des ABK's als Anlage 16 beigelegt.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig die für die 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes in der Verwaltungsvorlage aufgeführten Maßnahmen.

### **21. Mitteilungen der Verwaltung**

Es erfolgten keine Mitteilungen.

### **22. Anfragen von Ratsmitgliedern**

Es wurden keine Fragen gestellt.

### **23. Fragestunde für Einwohner**

Es wurden keine Fragen gestellt.

### **B) Nicht öffentliche Sitzung**